Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen 1

(Änderung vom 23. Juni 2017)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen vom 1. Februar 2006 $^{\,2}$ werden wie folgt geändert:

§ 2 Bst. a) und b)

(Es werden insbesondere folgende Schularten unterschieden:)

- a) Privatschulen mit Deutsch als Unterrichtssprache, wegleitend ist der kantonale Lehrplan;
- Bilinguale Privatschulen, an welchen der Unterricht hälftig in Deutsch und in einer Fremdsprache stattfindet, wegleitend ist der kantonale Lehrplan;

§ 3 Abs. 2

² Bewilligungen werden jeweils maximal auf vier Jahre ausgestellt. Verlängerungsgesuche sind mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bewilligung dem Erziehungsrat einzureichen.

§ 3a erster Satz

Das Bewilligungsverfahren gemäss § 3 ist anwendbar.

§ 4 Abs. 1-4

- ¹ Die Privatschulen unterrichten nach einem Lehrplan. Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist wegleitend. Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Schule ist durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen. Die Erreichung der Bildungsziele kann vom Erziehungsrat geprüft werden.
- ² Den Schülerinnen und Schülern ist jährlich mindestens ein Zeugnis (Wortbericht und/oder Ziffernoten) auszustellen, worin Angaben über Leistung und Verhalten aufzuführen sind. Die Erziehungsberechtigten können ein Abgangszeugnis mit Noten verlangen.
- ³ Die Schule legt gegenüber dem Erziehungsrat Rechenschaft über die Übertritte der Schülerinnen und Schüler in die Anschlussstufen und -lösungen ab.
- ⁴ Der kantonalen Rahmenferienplan ist einzuhalten. Für die jährliche Unterrichtszeit sind mindestens 326 Schulhalbtage auszuweisen.

§ 4d Abs. 1 und 2

- 1 Für Internationale Schulen ist der kantonale Lehrplan nicht wegleitend. Bei diesen Schulen ist der Übertritt in eine öffentliche Schule im Kanton in der Regel nicht gewährleistet. Die Unterrichtszeit orientiert sich an den nationalen oder internationalen Vorgaben.
- ² Privatunterricht ist von der Erfüllung der Bedingungen teilweise ausgenommen. Verbindlich sind die Gewährleistung des Übertritts in die öffentliche Schule, das Ausstellen von Zeugnissen und die Vorgaben betreffend Ausbildung der unterrichtenden Lehrperson. Der kantonale Lehrplan ist wegleitend.

§ 6 Abs. 4 (neu)

 $^{\rm 4}$ Privatschulen können an den kantonalen Leistungsmessungen teilnehmen.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Er tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates Der Präsident: Michael Stähli Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ GS 25-5.

² SRSZ 618.111.